VERORDNUNG (EWG) Nr. 458/70 DER KOMMISSION

vom 11. März 1970

zur Änderung des Anhangs zur Verordnung Nr. 225/67/EWG über die Ausgleichskoeffizienten für Sonnenblumensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (3), insbesondere auf Artikel 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/69 (5), ist folgendes vorgesehen : Betreffen die Angebote und Notierungen eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, so wird der Betrag gemäß den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten berichtigt.

Es hat sich gezeigt, daß die von einigen Ausfuhrländern gelieferten Sonnenblumensamen qualitätsmäßig von der in den Verkaufsverträgen festgelegten Qualität abweichen und daß in diesen Verträgen für solche Abweichungen keine Zu- oder Abschläge vorgesehen sind. Zur Berücksichtigung des höheren oder geringeren Nettowerts der Sonnenblumensamen im Vergleich zur Standardqualität müssen daher die im Anhang zur Verordnung Nr. 225/67/EWG aufgeführten Ausgleichskoeffizienten geändert werden.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusse für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abschnitt B des Anhangs zur Verordnung Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geändert :

	Ausgleichskoeffizient	
	Abzuziehender Betrag	Zuzuschlagender Betrag
	RE/100 kg	RE/100 kg
B. *Sonnenblumensamen*		
Samen aus europäischen Ländern und Gebieten	0,14	
Samen sonstiger Herkunft :		
für jedes Prozent Ölgehalt		
— mehr als die Standardqualität	0,16	
— weniger als die Standardqualität		0,16
für jedes Prozent Feuchtigkeit		
— mehr als die Standardqualität		0,08
— weniger als die Standardqualität	0,08	
für jedes Prozent Unreinheiten		
— mehr als die Standardqualität		0,04
— weniger als die Standardqualität	0,04	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(5) ABl. Nr. L 176 vom 17. 7. 1969, S. 7.